

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeiner Teil

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Bestellungen der EFKON GmbH, STRABAG Infrastructure & Safety Solutions GmbH bzw. STRABAG Anlagentechnik GmbH ("AUFTRAGGEBER") von Lieferungen und Leistungen des Lieferanten.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen unterteilen sich in den Allgemeinen Teil und die Besonderen Teile II bis V, wobei der Allgemeine Teil für alle Leistungen gilt und die Besonderen Teile II bis V jeweils leistungsspezifisch ergänzend für das konkrete Vertragsverhältnis anwendbar sind.

1. Auftragserteilung, Vertragsschluss

- 1.1. Der Lieferant erstellt Preisauskünfte, Angebote, Kostenvoranschläge, Beschreibungen und Ähnliches unentgeltlich.
- 1.2. Auftragserteilungen (Bestellungen) durch den AUFTRAGGEBER erfolgen ausschließlich schriftlich und werden mittels Brief, Fax oder E-Mail übermittelt.
- 1.3. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, mündliche Absprachen und Ähnliches bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 1.4. Mit Annahme der Bestellung durch den Lieferanten werden diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen Vertragsbestandteil.
- 1.5. Der Lieferant hat die Annahme der Bestellung mittels Auftragsbestätigung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- 1.6. Der AUFTRAGGEBER kann die Bestellung widerrufen, sofern der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Bestellung mittels Auftragsbestätigung angenommen hat.
- 1.7. Abweichende Bedingungen des Lieferanten sowie sonstige Bedingungen diverser Verbände- oder Interessensgruppen werden nicht anerkannt und werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der AUFTRAGGEBER diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.8. Abweichende und/oder sonstige Bedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der AUFTRAGGEBER diesen im konkreten Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

- 2.1. Der Lieferant erbringt und schuldet Leistungen entsprechend des in der Bestellung beauftragten Leistungsumfangs.
- 2.2. Der AUFTRAGGEBER kann jederzeit Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen. Der Lieferant hat dem AUFTRAGGEBER für die Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs ein neues schriftliches Angebot auf nachweisbarer Kostenbasis zu übermitteln.
- 2.3. Änderungen des Leistungsumfangs dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS erfolgen. Leistungsänderungen, die der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS erbringt, werden vom AUFTRAGGEBER nicht vergütet.

3. Mitwirkungspflichten und Beistellungen

- 3.1. Der AUFTRAGGEBER erbringt rechtzeitig erforderliche Mitwirkungspflichten, sofern diese vertraglich zwischen dem Lieferanten und dem AUFTRAGGEBER schriftlich vereinbart sind.
- 3.2. Sämtliche vom AUFTRAGGEBER beigestellte Fertigungs- und Prüfvorrichtungen, Werkzeuge, Materialien, Teile und/oder Informationen sind ausschließliches Eigentum des AUFTRAGGEBERS und dürfen vom Lieferanten ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Lieferant ist verpflichtet, Beistellungen nach Vertragserfüllung unverzüglich zurückzustellen.

4. Lieferung und Verzug

- 4.1. Lieferungen und Leistungen müssen den Anweisungen des AUFTRAGGEBERS entsprechen.
- 4.2. Auf sämtlichen Versandanzeigen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer und/oder der Referenzcode des AUFTRAGGEBERS anzuführen.
- 4.3. Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgt die Lieferung gemäß Incoterms 2020 CPT (genannter Bestimmungsort).
- 4.4. Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind Eintrefftermine (genannter Bestimmungsort).

- 4.5. Lieferungen mehr als 5 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin und/oder Teillieferungen sind nur zulässig, wenn diese vom AUFTRAGGEBER ausdrücklich schriftlich angefordert oder freigegeben wurden.
- 4.6. Der Lieferant hat dem AUFTRAGGEBER einen drohenden Liefer- oder Leistungsverzug unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.7. Im Falle von Liefer- oder Leistungsverzug ist der AUFTRAGGEBER unbeschadet allenfalls darüber hinausgehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 4.8. Darüber hinaus ist der AUFTRAGGEBER im Falle vom Liefer- und Leistungsverzug berechtigt, pro Kalendertag eine verschuldensunabhängige Pönale iHv 0,2 % des Auftragswerts der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung bis zu einem Maximalbetrag von 10 % des Auftragswerts zu verlangen.
- 4.9. Der AUFTRAGGEBER behält sich das Recht vor, über etwaige Pönalzahlungen hinausgehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

5. Gefahrenübergang, Ausfuhrkontrolle, Qualität, Versand

- 5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Vorgaben des AUFTRAGGEBERS bezüglich Transportart und Versandvorschriften einzuhalten.
- 5.2. Der Gefahrenübergang erfolgt entsprechend den vereinbarten Incoterms.
- 5.3. Der Lieferant ist verpflichtet, für alle Lieferungen und Leistungen die jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen einzuholen, sofern nach der jeweils anwendbaren Außenwirtschaftsvorschrift nicht der Lieferant, sondern der AUFTRAGGEBER oder ein Dritter verpflichtet ist, die entsprechende Ausfuhrgenehmigung einzuholen.
- 5.4. Der Lieferant hat dem AUFTRAGGEBER ehestmöglich, spätestens jedoch vor dem Liefertermin, schriftlich all jene relevanten Informationen und Daten zu übermitteln, die der AUFTRAGGEBER zur Einhaltung der anwendbaren nationalen und internationalen Außenwirtschaftsvorschriften benötigt.
Dazu zählen insbesondere folgende Informationen:
 - Angaben aller anwendbaren Ausfuhrlistennummern;
 - Angabe der statistischen Warennummern, übereinstimmend mit dem Harmonisierten System der World Customs Organization (WCO);
 - Angabe des Ursprungslands der Ware (nichtpräferenzeller Ursprung);
 - Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten) sowie
 - die "Export Control Classification Number" (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List, sofern die Ware den U.S. Export Administration Regulations unterliegt.
- 5.5. Der Lieferant hat die Anforderungen des AUFTRAGGEBERS hinsichtlich Qualitätsmanagement, Informationssicherheit und Umweltschutz einzuhalten.
- 5.6. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben unangekündigt während der Geschäftszeiten vor Ort beim Lieferanten selbst oder mit einem Dritten zu auditieren oder Dritte mit einem Audit zu beauftragen.
- 5.7. Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Rechtsnormen in Hinblick auf seine Lieferungen und Leistungen einzuhalten.

6. Preise

- 6.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Fixpreis und umfasst sämtliche Kosten wie beispielsweise Installations- und Dokumentationskosten, Verpackungs- und Versandkosten, öffentliche Gebühren, Abgaben etc..
- 6.2. Mehraufwände für die vollständige Erbringung von Lieferungen oder Leistungen gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 6.3. Preisgleit- und Indexklauseln sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AUFTRAGGEBERS unwirksam.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Rechnung ist unter Angabe aller Vertragsdetails nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung unter Beilage der schriftlichen Leistungsbestätigung an den AUFTRAGGEBER zu übermitteln.

- 7.2. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Lieferung oder Leistung und mit Eingang einer nachprüfbaren Rechnung.
- 7.3. Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 7.4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung binnen 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder binnen 60 Tagen netto.
- 7.5. Verzug tritt erst nach schriftlicher Mahnung ein.
- 7.6. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Betrag einzubehalten und an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Lieferanten vorliegt.
- 7.7. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, angefallene Pönalen ohne weitere Erklärungen gegen Entgelte und sonstige Forderungen des Lieferanten aufzurechnen.
- 7.8. Der Lieferant ist gegenüber dem AUFTRAGGEBER nicht zur Aufrechnung berechtigt.
- 7.9. Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen (oder Forderungsteilen) des Lieferanten gegen den AUFTRAGGEBER an Dritte bedürfen der vorherigen Bekanntmachung an den AUFTRAGGEBER und sind im Einzelfall zu verhandeln. Der AUFTRAGGEBER kann für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit der Forderungsabtretung oder einer Verpfändung der Forderung 2% des anerkannten Rechnungsbetrages einbehalten bzw. zur Verrechnung bringen.

8. Eigentumsübergang und Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der Eigentumsübergang erfolgt zeitgleich mit dem Risikoübergang.
- 8.2. Eigentumsvorbehalte durch den Lieferanten sind unwirksam.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den Spezifikationen, den geltenden Sicherheitsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen etc.) unter Beachtung des neuesten Standes und den Regeln der Technik und sonstigen zwischen EFKON und dem Lieferanten vereinbarten Anforderungen entsprechen, die gewöhnlich vorausgesetzt und im Vertrag vereinbarten Eigenschaften aufweisen, frei von Rechten Dritter sind und während der Gewährleistungsfrist mangelfrei bleiben.
- 9.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Abnahme der Werkleistung. Bei versteckten Mängeln und Rechtsmängeln beginnt die Gewährleistungsfrist frühestens mit Erkennbarkeit des Mangels zu laufen.
- 9.3. Durch schriftliche Anzeige eines Mangels wird die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit angezeigtem Mangel zusammenhängenden Ansprüche bis zur erfolgreichen Mängelbeseitigung gehemmt.
- 9.4. Die Anwendung der §§ 377 und 378 UGB ist ausdrücklich ausgeschlossen und der AUFTRAGGEBER ist daher nicht verpflichtet, die Lieferungen und Leistungen unmittelbar nach der Lieferung oder Leistung auf Mängel zu untersuchen sowie einen Mangel unverzüglich zu rügen.
- 9.5. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, Mängel jederzeit schriftlich mittels Brief, Fax oder E-Mail anzuzeigen.
- 9.6. Der Lieferant ist verpflichtet, dem AUFTRAGGEBER binnen 5 Tagen geeignete Mängelbehebungsmaßnahmen vorzulegen.
- 9.7. Der Lieferant hat Mängel auf seine Kosten in Abstimmung mit dem AUFTRAGGEBER entweder innerhalb einer vom AUFTRAGGEBER gesetzten Frist zu verbessern, mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten, eine angemessene Preisminderung vorzunehmen oder den Vertrag zu wandeln.
- 9.8. Bei Gefahr in Verzug oder Säumigkeit des Lieferanten bei der Mängelbehebung ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten verbessern zu lassen und den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
- 9.9. Der Lieferant hat dem AUFTRAGGEBER sämtliche mit der Behebung des Mangels verbundene Kosten wie z.B. Fahrt-, Reise- oder Wegzeitkosten, Ein- und Ausbaurkosten, Untersuchungskosten, Nachbesserungskosten eines Dritten etc. zu ersetzen.
- 9.10. Nach erfolgreicher Mängelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist jeweils erneut zu laufen.
- 9.11. Im Falle eines Serienmangels sind vom Lieferanten sämtliche betroffene Produkte im Rahmen der Gewährleistung auszutauschen bzw. nachzubessern.

- 9.12. Der Lieferant verpflichtet sich, EFKON geeignete Ersatzteile mindestens 5 Jahre nach Übernahme zur Verfügung zu stellen und Reparaturen selbst durchzuführen oder auf eigene Verantwortung durchführen zu lassen.

10. Haftung

Der Lieferant haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Geheimhaltung und Schutz von Unterlagen

- 11.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher ihm im Zusammenhang mit dem Vertrag über den AUFTRAGGEBER oder den Gegenstand des Vertrags zur Kenntnis gelangten Informationen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind oder dem Lieferanten auf andere Weise rechtmäßig übermittelt wurden. Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm im Rahmen des Vertrags erarbeitete Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.
- 11.2. Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, den AUFTRAGGEBER als Referenz in anderen Projekten zu verwenden.

12. Subunternehmer

Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AUFTRAGGEBERS berechtigt, die Leistungserbringung an Subunternehmer zu übertragen.

13. Datenschutz

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 14.1. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 14.2. Gerichtsstand ist das für den AUFTRAGGEBER zuständige Gericht am Sitz des AUFTRAGGEBERS. Dem AUFTRAGGEBER steht es jedoch frei, stattdessen eine Klage beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht des Lieferanten einzubringen.

15. Compliance Richtlinien

- 15.1. Der Lieferant verpflichtet sich gegenüber dem AUFTRAGGEBER, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den AUFTRAGGEBER, die im Lieferantenkodex von STRABAG dargelegten Verhaltensgrundsätze sowie die als Anlage zum Code of Conduct festgelegten Grundsätze zu Beschäftigungsbedingungen und Menschenrechten einzuhalten. Der Lieferantenkodex und die Anlage zum Code of Conduct sind unter www.strabag.at abrufbar.

16. Vertragsdauer und Kündigung

- 16.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit Auftragserteilung durch den AUFTRAGGEBER und endet mit Erfüllung aller aus dem Vertrag resultierenden Pflichten. Im Falle von Dienstleistungen tritt der Vertrag mit dem in der Bestellung vereinbarten Datum in Kraft und hat die in der Bestellung festgelegte Vertragsdauer.
- 16.2. Der AUFTRAGGEBER ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten;
 - die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder die Ablehnung eines solchen Verfahrens mangels Masse; oder
 - das Vorliegen von Umständen, die eine weitere ordnungsgemäße Vertragserfüllung offensichtlich unmöglich machen.
- 16.3. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag im Falle einer schwerwiegenden Vertragsverletzung des AUFTRAGGEBERS nach einer vorangegangenen Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
- 16.4. Unabhängig von einer allfälligen Vertragsbeendigung gelten die erworbenen Schutz- bzw. Nutzungsrechte des AUFTRAGGEBERS unwiderruflich und permanent und wird zwischen dem

Lieferanten und dem AUFTRAGGEBER explizit vereinbart, dass diese erworbenen Rechte einseitig nicht eingeschränkt und/oder entzogen werden können.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig oder nicht durchführbar, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Der Lieferant und der AUFTRAGGEBER verpflichten sich, anstelle der ungültigen oder nicht durchführbaren Bestimmungen eine Regelung zu treffen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Ziel der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.

II. Besonderer Teil für Werkleistungen

Ergänzend zum Allgemeinen Teil gelten leistungsspezifisch für Werkleistungen die nachfolgenden Bestimmungen.

18. Gewerbliche Schutzrechte

- 18.1. Sämtliche im Rahmen der Durchführung des Vertrages entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Arbeitsergebnisse stehen ausschließlich dem AUFTRAGGEBER zu.
- 18.2. Der Lieferant überträgt dem AUFTRAGGEBER alle im Rahmen der Durchführung des Vertrages neu entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Arbeitsergebnisse, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 18.3. Für den Fall, dass eine Übertragung an den neu entstehenden gewerblichen Schutzrechten und Arbeitsergebnissen nicht möglich ist, räumt der Lieferant dem AUFTRAGGEBER an diesen ein unwiderrufliches, exklusives, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, mit der vereinbarten Vergütung abgelohtes und sich auf alle bekannte Nutzungsarten erstreckendes Recht zur umfassenden Nutzung und Verwertung ein. Die Rechteeinräumung beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Nutzungsrechte auf Dritte sowie das Recht zur Bearbeitung.
- 18.4. Sofern der Lieferant im Rahmen der Vertragserfüllung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte und/oder Know-how verwendet, räumt der Lieferant dem AUFTRAGGEBER an diesen bereits vorhandenen gewerblichen Schutzrechten und bestehenden Know-how ein unwiderrufliches, nicht-exklusives, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgelohtes Nutzungsrecht ein.

III. Besonderer Teil für den Kauf von Komponenten

Ergänzend zum Allgemeinen Teil gelten leistungsspezifisch für den Kauf von Komponenten die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Nutzungsrechte

Der Lieferant räumt dem AUFTRAGGEBER an den Komponenten ein unwiderrufliches, nicht-exklusives, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgelohtes Nutzungsrecht ein.

IV. Besonderer Teil für den Kauf von Produkten mit integrierter Software

Ergänzend zum Allgemeinen Teil gelten leistungsspezifisch für den Kauf von Produkten mit integrierter Software die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Nutzungsrechte

- 1.1. Der Lieferant räumt dem AUFTRAGGEBER an im Produkt integrierter und nicht individuell für den AUFTRAGGEBER entwickelter Software ein unwiderrufliches, nicht-exklusives, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgelohtes Nutzungsrecht ein.
- 1.2. Der Lieferant räumt dem AUFTRAGGEBER an im Produkt integrierter und für den AUFTRAGGEBER individuell entwickelter Software ein unwiderrufliches, exklusives, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, mit der vereinbarten Vergütung abgelohtes und sich auf alle bekannten Nutzungsarten erstreckendes Recht zur umfassenden Nutzung und Verwertung ein. Die Rechteeinräumung an der im Produkt integrierten individuell für den AUFTRAGGEBER entwickelten Software beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Nutzungsrechte auf Dritte sowie das Recht zur

Bearbeitung der im Produkt integrierten individuell für den AUFTRAGGEBER entwickelten Software.

2. Software Updates

Der Lieferant verpflichtet sich, dem AUFTRAGGEBER innerhalb der Gewährleistungsfrist alle nachfolgenden Software Updates kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

V. Besonderer Teil für den Kauf von Software

Ergänzend zum Allgemeinen Teil gelten leistungsspezifisch für den Kauf von Software die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Nutzungsrechte

- 1.1. Der Lieferant räumt dem AUFTRAGGEBER an nicht individuell für den AUFTRAGGEBER entwickelter Software ein unwiderrufliches, nicht-exklusives, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares und mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes Nutzungsrecht ein.
- 1.2. Der Lieferant räumt dem AUFTRAGGEBER an für den AUFTRAGGEBER individuell entwickelter Software ein unwiderrufliches, exklusives, örtlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares, mit der vereinbarten Vergütung abgegoltenes und sich auf alle bekannten Nutzungsarten erstreckendes Recht zur umfassenden Nutzung und Verwertung ein. Die Rechteeinräumung an der individuell für den AUFTRAGGEBER entwickelten Software beinhaltet insbesondere das Recht zur vollständigen oder teilweisen Übertragung dieser Nutzungsrechte auf Dritte sowie das Recht zur Bearbeitung der individuell für den AUFTRAGGEBER entwickelten Software.

2. Software Updates

Der Lieferant verpflichtet sich, dem AUFTRAGGEBER innerhalb der Gewährleistungsfrist alle nachfolgenden Software Updates kostenfrei zur Verfügung zu stellen.